

Geschäftsverzeichnissnr. 4752
Urteil Nr. 54/2010 vom 12. Mai 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 82 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Sappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Juli 2009 in Sachen der « Bank: Die Post » AG gegen Nicole Mouton, dessen Ausfertigung am 27. Juli 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, dahingehend ausgelegt, dass er bei der Festsetzung des Dienstalters zur Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten nur die Berücksichtigung der Zeiträume, während deren die Arbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags geleistet wurde, erlaubt, wobei die vorherigen Zeiträume der unter Statut geleisteten Arbeit ausgeschlossen werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Arbeitnehmer, der während eines Teils seiner Beschäftigungszeit unter Statut gearbeitet hat, unterschiedlich behandelt im Vergleich zum Arbeitnehmer, der ausschließlich im Rahmen eines Arbeitsvertrags gearbeitet hat, während sowohl Ersterer als auch Letzterer während ihrer ganzen Beschäftigungszeit der Autorität des Arbeitgebers unterlagen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

Diese Bestimmung, auf deren Paragraphen 2 bis 4 sich die Frage beschränkt, lautet wie folgt:

« § 1. Die in Artikel 37 festgelegte Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Kündigung notifiziert worden ist.

§ 2. Wenn die jährliche Entlohnung 16.100 EUR nicht übersteigt, beträgt die vom Arbeitgeber einzuhaltende Kündigungsfrist für Angestellte, die seit weniger als fünf Jahren angestellt sind, mindestens drei Monate.

Mit Beginn jedes weiteren Zeitraums von fünf Dienstjahren beim selben Arbeitgeber verlängert sich diese Frist um drei Monate.

Wird die Kündigung vom Angestellten ausgesprochen, werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kündigungsfristen um die Hälfte verkürzt, ohne dabei drei Monate überschreiten zu dürfen.

§ 3. Wenn die jährliche Entlohnung 16.100 EUR übersteigt, werden die vom Arbeitgeber und vom Angestellten einzuhaltenden Kündigungsfristen entweder durch eine frühestens zum Zeitpunkt der Kündigung zu treffende Vereinbarung oder vom Richter festgelegt.

Wird die Kündigung vom Arbeitgeber ausgesprochen, darf die Kündigungsfrist nicht kürzer sein als die in § 2 Absatz 1 und 2 festgelegten Fristen.

Wird die Kündigung vom Angestellten ausgesprochen, darf die Kündigungsfrist, wenn die jährliche Entlohnung mehr als 16.100 EUR beträgt, ohne jedoch 32.200 EUR zu übersteigen, nicht länger als viereinhalb Monate und, wenn die jährliche Entlohnung 32.200 EUR übersteigt, nicht länger als sechs Monate sein.

§ 4. Die Kündigungsfristen müssen entsprechend dem zu Beginn der Kündigungsfrist erworbenen Dienstalter berechnet werden.

§ 5. Wenn die jährliche Entlohnung bei Dienstantritt 32.200 EUR übersteigt, dürfen die vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen in Abweichung von § 3 auch durch eine spätestens zu diesem Zeitpunkt zu treffende Vereinbarung festgelegt werden.

Die Kündigungsfristen dürfen auf jeden Fall nicht kürzer als die in § 2 Absatz 1 und 2 festgelegten Fristen sein.

Bei Nichtvorhandensein einer Vereinbarung bleiben die Bestimmungen von § 3 anwendbar.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind nur anwendbar, sofern der Dienstantritt nach dem ersten Tag des Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* stattfindet ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 82 §§ 2 bis 4 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, dahingehend ausgelegt, dass er « bei der Festsetzung des Dienstalters zur Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten nur die Berücksichtigung der Zeiträume, während deren die Arbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags geleistet wurde, erlaubt, wobei die vorherigen Zeiträume der unter Statut geleisteten Arbeit ausgeschlossen werden ».

Der Behandlungsunterschied, der dem Hof vorgelegt wird, ist in dieser Auslegung derjenige zwischen einerseits einem Arbeitnehmer, der während eines Teils seiner Beschäftigung unter Statut gearbeitet habe, und andererseits einem Arbeitnehmer, der ausschließlich aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt gewesen sei, während - wie der vorliegende Richter bemerkt - « sowohl Ersterer als auch Letzterer während ihrer ganzen Beschäftigungszeit der Autorität des Arbeitgebers unterlagen ».

B.3.1. Indem der Gesetzgeber in Artikel 82 des Gesetzes über die Arbeitsverträge, in Verbindung mit Artikel 131 desselben Gesetzes, die Berechnung der Kündigungsfrist der Angestellten geregelt hat, beabsichtigte er, die Folgen der Kündigung eines Arbeitsvertrags für die Parteien dieses Vertrags auszugleichen. Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber - wie im vorliegenden Fall - soll die Kündigungsfrist es dem Angestellten ermöglichen, eine neue, angepasste und gleichwertige Arbeitsstelle unter Berücksichtigung seines Dienstalters, seines Alters, der Bedeutung seiner Funktion und des Betrags seiner Entlohnung zu finden.

B.3.2. Diese Maßnahme beruht auf dem Gesetz vom 7. August 1922 über den Angestelltenvertrag, dessen Artikel 12 bis 17 die Kündigungen und Kündigungsfristen geregelt haben; in diesen Artikeln wurde, wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 1978 (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 258/2, S. 12) erwähnt wurde, « der Schadenersatz, der bei Nichteinhaltung dieser Fristen zu zahlen ist » präzisiert. « Im Unterschied zum Gesetz von 1900 werden die Kündigungsfristen zwingend durch das Gesetz festgelegt ».

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. August 1922 hat die Regierung folgenden Kommentar zu den Kündigungsfristen abgegeben:

« Im Gesetzentwurf werden sehr einfache Regeln angenommen. Wenn die Entlohnung 250 Franken oder weniger beträgt, dauert die Kündigungsfrist einen Monat; wenn die Entlohnung höher ist als diese Summe, dauert die Kündigungsfrist drei Monate. Diese Frist wird ungeachtet der Höhe der Gehälter auf sechs Monate verlängert, sobald es sich um einen Kommissar handelt, der seit wenigstens zehn Jahren im Dienst desselben Hauses steht. Es erschien gerechtfertigt, dass man sich, nachdem man während so vielen Jahren zusammengelebt hat, etwas mehr Geduld an den Tag legt zum Zeitpunkt der Trennung » (*Ann.*, Senat, 1921-1922, Sitzung vom 15. März 1922, S. 367).

Im gleichen Sinne würde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. März 1954 « zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 7. August 1922 über den Angestelltenvertrag und zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Vorrechte und Hypotheken, abgeändert durch das Erlassgesetz vom 28. Februar 1947 » präzisiert:

« Andererseits ist der Ausschuss der Auffassung, dass Angestellte, die mehrere Jahre im Dienst desselben Unternehmens gestanden haben, für ihre Treue gegenüber dem Unternehmen belohnt werden sollen. Diese Belohnung besteht darin, diese Jahre für die Festsetzung der Kündigungsfrist zu berücksichtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1952-1953, Nr. 287, S. 12).

B.4.1. Zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 82 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 in der dem Hof durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung ist zu prüfen, ob es angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt ist, aus der Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten das Dienstalter auszuschließen, das er zuvor als statutarischer Bediensteter bei demselben Arbeitgeber erworben hat, während für einen Angestellten, dessen Dienstalter ausschließlich im Rahmen eines Arbeitsvertrags erworben wurde, dieses Dienstalter vollständig berücksichtigt wird.

B.4.2. Der vorlegende Richter ging davon aus, dass « ‘ Die Post ’ und ‘ Bank: Die Post ’ ein selber Arbeitgeber im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 sind, so dass für das Personal, das von der Fortsetzung der zwischen diesen beiden Einheiten bestehenden Tätigkeiten betroffen ist, das bei ‘ Die Post ’ erworbene Dienstalter durch ‘ Bank: Die Post ’ berücksichtigt werden muss ».

Im Übrigen braucht der Hof nicht die Umstände zu prüfen, unter denen die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter ihre statutarische Arbeitsstelle bei ‘ Die Post ’ verlassen und einen Arbeitsvertrag mit der « Bank: Die Post » AG geschlossen hat.

Schließlich beschränkt der Hof seine Prüfung auf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Hypothese, nämlich die Frage der Anerkennung eines bei demselben Arbeitgeber erworbenen statutarischen Dienstalters zur Bestimmung der Dauer der Kündigungsfrist, wobei die Kündigung durch den Arbeitgeber erteilt wurde.

B.5.1. Wie in B.3 dargelegt wurde, soll die Kündigungsfrist es dem Angestellten im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber ermöglichen, eine neue, angepasste und gleichwertige Arbeitsstelle zu finden unter Berücksichtigung seines Dienstalters, seines Alters, der Bedeutung seiner Funktion und des Betrags seiner Entlohnung; der Gesetzgeber wollte ebenfalls die Treue eines Angestellten belohnen, indem bei der Berechnung der Kündigungsfrist das Dienstalter anerkannt wird, das dieser bei dem Arbeitgeber erworben hat, der ihm kündigt.

B.5.2. Die spezifischen Merkmale des Statuts im Vergleich zum Arbeitsvertrag können je nach Fall als Vorteile (dies gilt insbesondere für die größere Stabilität des Arbeitsplatzes und die vorteilhaftere Pensionsregelung) oder als Nachteile (wie der Grundsatz der Veränderung, die Verpflichtung zur Diskretion und Neutralität oder die Regelung über Kumulierung und Unvereinbarkeiten) ausgelegt werden.

Diese spezifischen Merkmale dürfen jedoch nur in Bezug auf den Gegenstand und das Ziel der fraglichen Bestimmung berücksichtigt werden - es dem entlassenen Angestellten durch die Gewährung einer ausreichenden Kündigungsfrist ermöglichen, eine neue, angepasste und gleichwertige Arbeitsstelle zu finden, und gleichzeitig die im Dienst des ehemaligen Arbeitgebers verbrachten Jahre anerkennen. Hierzu ist nicht ersichtlich, dass ein Angestellter, dem gekündigt wird, sich in einer unterschiedlichen Situation befinden würde, je nachdem, ob das bei seinem Arbeitgeber erworbene Dienstalter teilweise als statutarisches Personalmitglied erworben wurde oder nicht; vorausgesetzt, die anderen relevanten Kriterien für die Kündigung (Alter, Bedeutung der Funktion und Betrag der Entlohnung) und das Dienstalter sind identisch, ist nämlich nicht ersichtlich, dass ein Angestellter, der dieses teilweise als statutarischer Bediensteter erworben hat, bessere Aussichten darauf hätte, eine neue Arbeitsstelle zu finden, als ein Angestellter, der ausschließlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt war; im Übrigen ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Treue eines Angestellten gegenüber einem selben Arbeitgeber belohnt werden sollte, wenn der Dienst ausschließlich im Rahmen eines Arbeitsvertrags geleistet wurde, jedoch nicht, wenn dieser Dienst teilweise unter Statut geleistet wurde.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 82 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978, ausgelegt in dem Sinne, dass er es nur erlauben würde, zur Festlegung des Dienstalters im Hinblick auf die Berechnung der Kündigungsfrist des Angestellten die Dauer des Dienstes zu berücksichtigen, der aufgrund eines Arbeitsvertrags geleistet wurde, unter Ausschluss der Dauer des zuvor unter Statut bei demselben Arbeitgeber geleisteten Dienstes, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.7. Der Hof bemerkt jedoch, ebenso wie der vorliegende Richter, dass die fragliche Bestimmung auf andere Weise ausgelegt werden kann.

Aus den in B.5 dargelegten Gründen kann nämlich angenommen werden, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Zeiträume «des Dienstes bei demselben Arbeitgeber» nicht ausschließen wollte, dass zur Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten das Dienstalter berücksichtigt wird, das er zuvor unter Statut erworben hat.

In dieser Auslegung besteht der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied nicht und ist Artikel 82 §§ 2 bis 4 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 82 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, dahingehend ausgelegt, dass er bei der Festsetzung des Dienstalters zur Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten die vorherigen Zeiträume der beim selben Arbeitgeber unter Statut geleisteten Arbeit ausschließt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 82 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzes, dahingehend ausgelegt, dass er bei der Festsetzung des Dienstalters zur Berechnung der Kündigungsfrist eines Angestellten die vorherigen Zeiträume der beim selben Arbeitgeber unter Statut geleisteten Arbeit mit einbezieht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens